

CECONOMY

Erklärung

vom November 2024 zur Unternehmensführung des CECONOMY-Konzerns

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung liegen die §§ 315d HGB, 289f HGB, in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung, sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, zugrunde.

Die nachfolgende Erklärung gibt unter anderem die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG aus September 2024 wieder und enthält die Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie Ausführungen zur Transparenz der Unternehmensführung. Angaben zum Konzern CECONOMY sind als solche gekennzeichnet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG messen den Standards einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und sind den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet.

Ihre freiwillige Bindung an den DCGK haben die Organe durch die nachfolgende Festlegung jeweils in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der CECONOMY AG beziehungsweise der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verankert:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.“

1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG klar verteilt.

Beide Gremien erfüllen ihre Aufgaben zum Wohl des Unternehmens und mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Grundlage ihres Handelns ist das Prinzip der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG arbeiten daher eng und vertrauensvoll zusammen:

a. Vorstand

Die Geschäftsführungsbefugnis liegt beim Vorstand der CECONOMY AG, dem im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, wie gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 AktG und § 5 Abs. 1 der Satzung der CECONOMY AG bestimmt, zwei Mitglieder angehören. Gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 26. September 2024 als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan sind den Vorstandsmitgliedern die nachfolgend bezeichneten Verantwortlichkeiten zugewiesen:

- Dr. Karsten Wildberger (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor)

Strategie, Sustainability, Kunden (inkl. Services), Einkauf Handelsware (inkl. Category Management und Eigenmarken), Brands & Marketing, Landesportfolio, Human Resources, Corporate Communications, Technologie (inkl. Cyber Security), Standorte und Formate, neue Geschäftsmodelle Retail Media, B2B
- Dr. Kai-Ulrich Deissner (Finanzvorstand)

Controlling, Accounting (inkl. GBS), Treasury, Investor Relations, Tax, Legal, Einkauf Nicht-Handelsware, Governance Funktionen (Audit, Compliance, Data Privacy, Risk Management), Logistik, M&A

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig kontinuierlich über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind grundsätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des DCGK, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Informationspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat innerhalb der Geschäftsordnung für den Vorstand mit einer Informationsordnung und einem Sitzungs- und Regelthemenplan konkretisiert.

Der Vorstand setzt den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte in Kenntnis. Darüber hinaus informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig über alle Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie der Kontrollsysteme im Unternehmen. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert.

Über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat bestellt außerdem die Mitglieder des Vorstands.

Zusätzlich zu den gesetzlich und in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustim-

mungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens sechs ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023/24 werden im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 erläutert.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (stellv. Vorsitzender, Vertreter der Arbeitnehmer)
- Katrin Adt (Vertreterin der Anteilseigner)
- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Sabine Eckhardt (Vertreterin der Anteilseigner)
- Henrike Eickholt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Corinna Groß (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Doreen Huber (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jürgen Kellerhals (Vertreter der Anteilseigner)
- Peter Kimpel (Vertreter der Anteilseigner)
- Birgit Kretschmer (Vertreterin der Anteilseigner)
- Maria Laube (Vertreterin der Arbeitnehmer)

- Paul Lehman (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julian Norberg (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Erich Schuhmacher (Vertreter der Anteilseigner)
- Jascha Sperl (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Christoph Vilanek (Vertreter der Anteilseigner)
- Sylvia Woelke (Vertreterin der Arbeitnehmer)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist.

Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Einschätzung des Aufsichtsrats besonders wesentlichen Kompetenzen hat der Aufsichtsrat in einem Kompetenzprofil definiert. Der aktuelle Stand der Verteilung dieser Kompetenzen im Aufsichtsrat ist in der untenstehenden Qualifikationsmatrix dargestellt.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch fünf aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

Aufsichtsratspräsidium

Die dem Aufsichtsratspräsidium zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben. Zu diesen Aufgaben gehört u.a. die Nachfolgeplanung des Vorstands. Hierzu erarbeitet das Aufsichtsratspräsidium gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen der Gesellschaft die Zusammensetzung eines konzernweiten Nachfolge- und Leadership-Pools, in dem potentielle Führungskräfte entwickelt und gefördert werden.

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG führt der oder die Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Katrin Adt
- Jürgen Schulz

- Sylvia Woelke

Prüfungsausschuss

Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz, den Regelungen des DCGK und der Geschäftsordnung des Ausschusses.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter(in) der Anteilseigner sein. Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("financial expert"). Einschließlich des Vorsitzenden muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Die weiteren Mitglieder sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Karin Dohm (Vorsitzende)
- Sylvia Woelke (stellvertretende Vorsitzende)
- Ludwig Glosser
- Corinna Groß
- Peter Kimpel

- Birgit Kretschmer

Die dargestellten Anforderungen werden mit der aktuellen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt.

Die sehr erfahrene Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der CECONOMY AG. Karin Dohm ist Diplom-Volkswirtin, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin. Sie ist seit 2021 Mitglied des Vorstands der Hornbach Management AG und CFO der börsennotierten Hornbach Gruppe und dort u.a. verantwortlich für die Bereiche Rechnungswesen, Steuern, Risikomanagement, Compliance, Datenschutz und Interne Revision. Zuvor war sie zehn Jahre in verschiedenen globalen Führungspositionen bei der Deutsche Bank AG u.a. für die Rechnungslegung und Abschlusserstellung des gesamten Konzerns und der AG gemäß IFRS, HGB und US GAAP verantwortlich. Davor war sie als Partnerin im Bereich Assurance und Abschlussprüfung bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte 14 Jahre tätig. Sie verfügt daher u.a. über ausgesprochen umfangreiche Kompetenzen auf den Gebieten der Abschlussprüfung, Compliance, interne Kontrollverfahren sowie der Rechnungslegung (inkl. der nicht-finanziellen Berichterstattung).

Die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Sylvia Woelke, ist als Manager Corporate Risk Management & Internal Controls bei der Media-Saturn-Holding GmbH tätig. Sie ist Inhaberin mehrerer wirtschaftswissenschaftlicher Abschlüsse, unter anderem ist sie Diplom-Betriebswirtin (BA) und Certified Internal Auditor (CIA). Sie verfügt daher u.a. über die erforderlichen Kompetenzen auf den Gebieten Compliance, interne Kontrollverfahren und Rechnungslegung.

Das Mitglied des Prüfungsausschusses Herr Peter Kimpel ist Diplomkaufmann. Er war in verschiedenen Führungsfunktionen für die Barclays Bank sowie die Citigroup tätig. Zuvor war Herr Kimpel unter anderem langjähriger CFO der Rocket Internet SE. Herr Kimpel war außerdem Partner bei Goldman Sachs. Er verfügt daher u.a. über die erforderlichen Kompetenzen auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung.

Das Mitglied des Prüfungsausschusses Frau Birgit Kretschmer ist Diplom-Betriebswirtin. Sie ist seit 2021 als Chief Financial Officer der C&A Mode GmbH & Co. KG tätig. Zuvor bekleidete Frau Kretschmer verschiedene Führungspositionen bei adidas. Sie verfügt daher u.a. über die erforderlichen Kompetenzen auf den Gebieten Rechnungslegung, Compliance, interne Kontrollverfahren sowie Abschlussprüfung (inkl. der nicht-finanziellen Berichterstattung).

Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen sämtlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Abschlussprüfung, Rechnungslegung und interne Kontrollverfahren.

Die vollständigen Lebensläufe sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat abrufbar.

Nominierungsausschuss

Die dem Nominierungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft seiner Funktion Mitglied des Nominierungsausschusses. Soweit und solange der Aufsichtsrat keine Vorsitzende bzw. keinen Vorsitzenden des Nominierungsausschusses wählt, bestimmen die Mitglieder des Nominierungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Nominierungsausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Sabine Eckhardt (Vorsitzende)
- Thomas Dannenfeldt
- Christoph Vilanek

Der Ausschuss ist gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderung ist in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses erfüllt.

Strategieausschuss

Aufgaben des Strategieausschusses sind die Beratung des Vorstands zu grundsätzlichen Fragen bezüglich Transaktionen, die aus der Strategie entstehen sowie der Sondierung des Marktes hinsichtlich möglicher strategischer Partnerschaften, Investitionen und Investoren.

Der Strategieausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz des Strategieausschusses nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats wahr; den stellvertretenden Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Strategieausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz (stellv. Vorsitzender)
- Doreen Huber
- Sylvia Woelke

Vermittlungsausschuss

Die dem Vermittlungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG gehören dem Ausschuss der oder die Aufsichtsratsvorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Mitglieder an, von denen das eine von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und das andere von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählt ist.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die nachfolgend genannten Personen an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz
- Karin Dohm
- Maria Laube

c. Information des Aufsichtsrats durch die Ausschüsse

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

d. Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Gemäß der Empfehlung in Ziffer D.12 des DCGK beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilungen finden grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung im Geschäftsjahr 2022/23 wurde durch eine externe interviewbasierte Überprüfung unterstützt. Die Ergebnisse der Auswertung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 erörtert, die daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen und geeignete Vorschläge zur Umsetzung diskutiert und im Nachgang umgesetzt. Mit der Umsetzung befasst sich der Aufsichtsrat bis zu der nächsten turnusgemäßen Selbstbeurteilung laufend weiter.

e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG befassen sich eingehend mit der Anwendung der Empfehlungen des DCGK. Sie haben im September 2024 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

..*

Diese Erklärung erfolgt zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und damit in Kraft getreten ist („DCGK“).

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2023. In der Zeit seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprochen:

- **Ziffer C.5 DCGK: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß Ziffer C.5 DCGK soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Soweit die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ihren Mandaten und Aufgaben im Aufsichtsrat der Gesellschaft nachkommen, wendet die CECONOMY AG diese Empfehlung nicht an. Nach der Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten ist entscheidend, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied neben seinem Vorstandsmandat und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat der Aufsichtsrat keinerlei Bedenken oder Anhaltspunkte dafür, dass betreffende Aufsichtsratsmitglieder den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung ihres Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, auch künftig den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der Ziffer C.5 DCGK, soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, zu entsprechen.

Vorstand

Aufsichtsrat

..*

Die aktuelle und frühere Erklärungen gemäß § 161 AktG sowie etwaige Ergänzungen hierzu macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner erfüllen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 % gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung insgesamt zehn weibliche Mitglieder an, davon fünf auf Anteilseignerseite und fünf auf der Seite der Arbeitnehmervertreter. Weiterhin gehören dem Aufsichtsrat zehn männliche Mitglieder an, davon fünf auf Anteilseignerseite und fünf auf der Seite der Arbeitnehmervertreter.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Besetzung und die Zusammensetzung des Vorstands insgesamt erfolgen auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen. Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nicht nur über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, sondern für das Unternehmen in seiner konkreten Situation und in Anbetracht seiner künftigen Aufgaben geeignet sein.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Aktiengesetzes und die Empfehlungen des DCGK. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt und strebt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen an. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG mindestens eine Frau angehören soll. Unter anderem durch diese Zielgröße wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen unterstützt.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehört dem Vorstand der CECONOMY AG keine Frau an. Die derzeitige Besetzung des Vorstands erfolgte in den Geschäftsjahren 2020/21 und 2021/22, um zum einen eine personelle Neuaufstellung abzuschließen, die vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses, in dem sich das Unternehmen befindet, notwendig geworden war und zum anderen, um die Nachfolge von Herrn Florian Wieser zu regeln, der sich entschieden hatte, das Unternehmen zu verlassen. In dieser spezifischen Situation waren zur Nachbesetzung des Vorstands keine geeigneten Kandidatinnen im Markt verfügbar, obwohl der mit externer Unterstützung durchgeführte Such- und Auswahlprozess für die jeweilige Nachbesetzung gerade auch im Hinblick auf Frauen durchgeführt wurde.

Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 25% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der

CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 50% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2024 erreicht werden sollten. Basierend auf den im Zielsetzungsbeschluss festgelegten Definitionen für beide Führungsebenen wurden diese Ziele zum 30. September 2024 für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands erreicht. Auf der zweiten Führungsebene wurde das im Jahr 2019 gesetzte Ziel nicht erreicht. Dies resultiert vor allem aus der Zusammenlegung von Führungsebenen bei der CECONOMY AG und der Media-Saturn-Gruppe nach dem vollständigen Erwerb der Anteile an der Media-Saturn-Holding GmbH im Jahr 2022. Die Führungsebene der Media-Saturn-Gruppe war auf Basis der Beteiligungsstruktur des Konzerns im Jahr 2019 für die Zielsetzung nicht zu berücksichtigen. Insofern führte die Reorganisation zu einer Veränderung der Ausgangsbasis und somit zu einer Verzerrung bei der Frage der Zielerreichung.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand entschieden, die beiden Führungsebenen künftig analog zur Definition der TOP-150-Führungspositionen zu bestimmen, welche auch die Grundlage für die Ziele der langfristigen variable Vergütung des Vorstands bilden. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands innerhalb der TOP-150-Führungspositionen hat der Vorstand der CECONOMY AG eine Zielgröße für den Frauenanteil von mindestens 21,1% und für die zweite Führungsebene innerhalb der TOP-150-Führungspositionen von mindestens 37,8% festgelegt. Beide Zielgrößen sollen bis zum 30. September 2029 erreicht werden.

In den letzten zwei Jahren hat der Vorstand gezielt Programme ins Leben gerufen, um Frauen und Frauen in Führungspositionen stärker zu fördern. Diese Förderung trägt nicht nur zu mehr Chancengleichheit bei, sondern stärkt auch unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen in Unternehmen, was nachweislich den Erfolg und die Innovationskraft fördert. Unsere Website <https://www.ceconomy.de/de/karriere/women-ceconomy> bietet einen Einblick in einige der bereits umgesetzten Initiativen, die uns dabei helfen werden, die von uns bis 2029 gesetzten Ziele zu erreichen. In Zukunft werden wir weiterhin Einblicke in laufende und bevorstehende Initiativen und Maßnahmen geben.

3. Diversitätskonzept, Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung

In der CECONOMY AG wird sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen als auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats, insbesondere bei den Vorschlägen zur Wahl von Vertretern der Anteilseigner, auf Vielfalt geachtet. Vielfalt trägt innerhalb der betreffenden Gruppen zu einem breiten Erfahrungsschatz sowie einer großen Bandbreite in Bezug auf Perspektiven, Sachkunde und Fähigkeiten bei. Mit Blick auf Vielfalt werden neben dem Geschlecht weitere Aspekte wie beispielweise Alter, Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt hat der Aufsichtsrat beschlossen, das nachfolgende Diversitätskonzept zu verfolgen:

„Der Aufsichtsrat strebt eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand jeweils insgesamt das Kompetenzprofil abdecken, das sich aus der unternehmensspezifischen Situation heraus ergibt:

- Handelsexpertise, insbesondere auf dem Gebiet Consumer Electronics
- Expertise in den Bereichen
 - Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Acquisitions)
 - Services
 - Marketing
 - Digitalisierung/Technologie
 - Personalwesen (Human Resources)
- Kenntnisse/Erfahrung auf den Gebieten
 - Rechnungslegung
 - Abschlussprüfung
 - interne Kontrollverfahren
 - Compliance
- Internationale Erfahrung
- Erfahrung in der Unternehmensführung.
- Nachhaltigkeitsmanagement“

Dieses Kompetenzprofil hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 26. September 2024 dahingehend geändert, dass künftig folgende Kompetenzen abgedeckt werden sollen:

- Branchenspezifische Kenntnisse / Omnichannel

- Services und Customer Experience
- Digitalisierung / Technologie
- Internationale Erfahrung
- Unternehmensführung
- Marketing
- Personalwesen
- Compliance und interne Kontrollverfahren
- Rechnungslegung / Abschlussprüfung
- ESG – Environmental, Social and Governance

Damit erfolgte eine Anpassung an die aktuelle unternehmensspezifische Situation sowie die Strategie.

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts und die Ausfüllung des Kompetenzprofils erfolgen im Rahmen der die Besetzung des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands betreffenden Personalentscheidungen. Im Geschäftsjahr 2023/24 waren diese wie folgt:

Auf Seiten der Anteilseignervertreter wurden Herr Thomas Dannenfeldt, Frau Karin Dohm, Frau Sabine Eckhardt und Frau Birgit Kretschmer von der Hauptversammlung der CECOMY AG am 14. Februar 2024 als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt bzw. wiedergewählt. Dr. Florian Funck hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 30. April 2024 niedergelegt. Mit Wirkung ab dem 3. Juni 2024 wurde daraufhin Peter Kimpel gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter sind Frau Maren Ulbrich und Herr Stefan Infanger aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Frau Maren Ulbrich hat ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 15. Januar 2024 niedergelegt. Als Ersatzmitglied wurde mit Wirkung zum 28. März 2024 Frau Henrike Eickholt gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Zudem ruht seit dem 1. Februar 2024 das Aufsichtsratsmandat von Herrn Stefan Infanger. Als Ersatzmitglied wurde mit Wirkung zum 8. Mai 2024 Herr Jascha Sperl gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die entsprechend im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung in Bezug auf das Kompetenzprofil erreichten Ergebnisse sind der nachfolgenden Qualifikationsmatrix über die Kompetenzverteilung im Aufsichtsrat zu entnehmen. Dabei erfolgte eine Bewertung des Gesamtgremiums bezüglich der jeweiligen Kompetenz. Zusätzlich ausgewiesen ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die über gute oder sehr gute Kenntnisse / Expertenkenntnisse verfügen.

Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG (Qualifikationsmatrix)

	Kenntnisse gesamter Aufsichtsrat ¹	Aufsichtsratsmitglieder ²
Branchenspezifische Kenntnisse / Omnichannel	●	16
Services und Customer Experience	●	10
Digitalisierung / Technologie	●	8
Internationale Erfahrung	●	8
Unternehmensführung	●	11
Marketing	●	4
Personalwesen	●	13
Compliance und interne Kontrollverfahren	●	6
Rechnungslegung / Abschlussprüfung ³	● / ●	7 / 6
ESG – Environmental, Social and Governance	●	5

¹ ● = allgemeine Grundkenntnisse; ● = erweiterte Kenntnisse; ● = gute Kenntnisse; ● = sehr gute Kenntnisse / Expertenkenntnisse

² Zahl der Aufsichtsratsmitglieder mit guten oder sehr guten Kenntnissen / Expertenkenntnissen

³ Rechnungslegung und Abschlussprüfung sind jeweils getrennt ausgewiesen

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat divers besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Einzelheiten sind den jährlich aktualisiert auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Aufsichtsrat“ veröffentlichten Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder zu entnehmen. Zu 50 % setzt sich der Aufsichtsrat aus weiblichen Mitgliedern und zu 50 % aus männlichen Mitgliedern zusammen. Neun Mitglieder des Aufsichtsrats (45 %) haben berufliche Erfahrungen im Ausland gesammelt oder eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats ist 63 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 34 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 51,7 Jahren.

Auf Basis des vorstehenden Diversitätskonzepts und des Kompetenzprofils hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden konkreten Ziele beschlossen:

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über einen unterschiedlichen Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrund verfügen sowie über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.
- Mehr als die Hälfte der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffern C.6 und C.7 des DCGK sein.
- Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das bei wesentlichen in- und ausländischen direkten Konkurrenzunternehmen Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien wahrnimmt.
- Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 % soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und die Vertreter der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies

bedeutet, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei weibliche Mitglieder und drei männliche Mitglieder auf jeder Seite angehören sollen.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl nicht älter als 71 Jahre sein.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, sollten über die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre.
- Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei Jahre betragen.

Die vorstehenden konkreten Ziele wurden im Berichtszeitraum und werden durch die aktuelle Besetzung des Aufsichtsrats erreicht.

In der aktuellen Besetzung des Vorstands durch Herrn Dr. Karsten Wildberger (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor) und Herrn Dr. Kai-Ulrich Deissner (Finanzvorstand) werden das Diversitätskonzept und die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands gesetzten konkreten Ziele wie folgt erreicht: Die Mitglieder des Vorstands verfügen neben fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Aufgrund der beruflichen Laufbahnen der Vorstandsmitglieder in verschiedenen Führungspositionen im In- und Ausland haben die Vorstandsmitglieder insbesondere auch die aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit der CECONOMY AG und des CECONOMY-Konzerns benötigte internationale Führungserfahrung und -expertise. Einzelheiten sind den auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Vorstand“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen.

Dem Vorstand gehört zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung kein Mitglied an, das die Altersgrenze von 65 Jahren überschreitet. Beide Vorstandsmitglieder sind 55 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt damit bei 55 Jahren.

a. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Aspekt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt dar. Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielsetzung sollen unabhängig im Sinne der Ziffern C.6 und C.7 DCGK mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sein.

Unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär im Sinne der Ziffern C.6 und C.7 DCGK sind nach Auffassung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG sämtliche Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Zu diesen unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zählen auch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Thomas Dannenfeldt, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Aufsichtsratspräsidiums ist.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Jürgen Kellerhals hält gemeinsam mit seiner Mutter, Frau Helga Kellerhals, indirekt sämtliche Anteile der Convergenta Invest GmbH und ist deren Geschäftsführer. Die Convergenta Invest GmbH war bis zum 3. Juni 2022 zu 21,62 Prozent an der Media-Saturn-Holding GmbH beteiligt. Die verbleibenden 78,38 Prozent der Anteile an der Media-Saturn-Holding GmbH wurden von der CECONOMY AG indirekt gehalten. In der Media-Saturn-Holding GmbH sind die wesentlichen operativen Geschäftstätigkeiten des CECONOMY-Konzerns gebündelt. Gesellschaften, an denen Herr Jürgen Kellerhals beteiligt ist, sind außerdem Vermieter diverser Marktgebäude und auch von Verwaltungsgebäuden der MediaMarktSaturn Retail Group. Die Jahresmiete (einschließlich Nebenkosten) aus diesen Geschäftsbeziehungen betrug im Geschäftsjahr 2020/21 kumuliert rund 12,46 Mio. Euro.

Insbesondere mit Blick auf das mögliche Vorliegen einer geschäftlichen Beziehung mit der Gesellschaft im Sinne von Ziffer C.7 Abs. 2, 2. Spiegelstrich DCGK hat sich der Aufsichtsrat im Zuge seines Wahlvorschlags zu Herrn Jürgen Kellerhals an die ordentliche Hauptversammlung am 9. Februar 2022 mit der Unabhängigkeit von Herrn Jürgen Kellerhals befasst. Der Aufsichtsrat ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Herr Jürgen Kellerhals als unabhängig im Sinne von Ziffer C.6 und C.7 DCGK einzuordnen ist. Nach der mit Blick auf die dargestellten Geschäftsbeziehungen anzustellenden risikoorientierten Betrachtung mit Zukunftsprognose ist unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, an denen Herr Jürgen Kellerhals beteiligt ist, nicht davon auszugehen, dass die dargestellten Mieteinnahmen einen für Herrn Jürgen Kellerhals persönlich erfolgskritischen Umfang erreichen. Somit können diese geschäftlichen Beziehungen keinen „wesentlichen“ Interessenkonflikt im Sinne der Empfehlung in Ziffer C.7 Satz 2 DCGK begründen. Die zum damaligen Zeitpunkt bestehende gemeinsame (mittelbare) Beteiligung der CECONOMY AG und der Convergenta Invest GmbH an der Media-Saturn-Holding GmbH

begründete aus Sicht des Aufsichtsrats ebenfalls keinen „wesentlichen“ Interessenkonflikt im Sinne der Empfehlung in Ziffer C.7 Satz 2 DCGK. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind die Interessen der CECONOMY AG und der Convergenta Invest GmbH mit Blick auf den wirtschaftlichen Erfolg der Media-Saturn-Holding GmbH nämlich als gleichgerichtet zu bewerten.

Seit dem 3. Juni 2022 ist die CECONOMY AG (mittelbar) alleinige Gesellschafterin der Media-Saturn-Holding GmbH. Die Convergenta Invest GmbH bzw. Mitglieder der Familie Kellerhals halten zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung rund 29,2 Prozent der Anteile an der CECONOMY AG.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender der freenet AG. Diese hält auf Basis gemäß Wertpapierhandelsgesetz gemeldeter Stimmrechte rund 6,7 Prozent der Aktien der CECONOMY AG. Die freenet AG ist demnach zwar Aktionärin der CECONOMY AG, jedoch kein kontrollierender Aktionär im Sinne des DCGK. Aufgrund seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der freenet AG sind bei der Beurteilung der Unabhängigkeit von Herrn Vilanek gemäß Ziffer C.7 Abs. 2, 2. Spiegelstrich DCGK jedoch die geschäftlichen Beziehungen mit der freenet AG zu berücksichtigen. Damit hat sich der Aufsichtsrat im Rahmen seines Wahlvorschlags an die ordentliche Hauptversammlung am 22. Februar 2023 befasst. Zwischen der freenet DLS GmbH (vormals: mobilcom-debitel GmbH), einem Konzernunternehmen der freenet AG, und der Media-Saturn Deutschland GmbH, einem Tochterunternehmen der CECONOMY AG, bestehen langjährige Kooperationsverträge zur Vermittlung von Mobilfunkverträgen an Endkunden. Das jährliche Gesamtvolumen dieser Verträge war zum Zeitpunkt der Beurteilung durch den Aufsichtsrat im Verhältnis zum Gesamtkonzernumsatz der CECONOMY AG sehr gering. Diese geschäftliche Beziehung war daher aus Sicht des Aufsichtsrats der CECONOMY AG nicht als wesentlich einzuordnen. Es war für den Aufsichtsrat allerdings nicht auszuschließen, dass die Verträge wegen ihrer Bedeutung für die freenet AG zum damaligen Zeitpunkt oder künftig als wesentlich eingestuft werden könnten, so dass höchst vorsorglich von einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung im Sinne von Ziffer C.7 Abs. 2, 2. Spiegelstrich DCGK ausgegangen wurde. Gleichwohl hat der Aufsichtsrat Herrn Vilanek unverändert als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung angesehen. Der Abschluss, die Verlängerung und die Beendigung dieser Vertragsbeziehungen unterliegen keinem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, so dass bereits aus diesem Grund kein Interessenkonflikt anzunehmen ist. Selbst wenn ein Interessenkonflikt anzunehmen wäre, müsste es sich um einen „nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt“ handeln. Dies erscheint fernliegend. Denn eine Befassung des Aufsichtsrats mit den Vertragsbeziehungen zur freenet DLS GmbH wäre allenfalls mittelbar in Sonderkonstellationen denkbar. In diesem Fall würde es sich – wenn überhaupt – lediglich um einen vorübergehenden Interessenkonflikt handeln. Aus den Tätigkeiten von Herrn Vilanek ergeben sich im Übrigen keine konkreten Hinweise auf wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte.

b. Potenzielle Interessenskonflikte

Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt eine Organfunktion bei direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen aus. Insbesondere hat der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag zu Herrn Christoph Vilanek an die ordentliche Hauptversammlung am 22. Februar 2023 die Einschätzung getroffen, dass kein wesentlicher Wettbewerb im Sinne der Ziffer C.12 DCGK zwischen der zur freenet Group gehörenden Handelskette Gravis und den zum Konzern der CECONOMY AG gehörenden Unternehmen der MediaMarktSaturn Retail Group besteht, so dass die Organfunktion des Aufsichtsratsmitglieds Herr Christoph Vilanek bei der freenet AG seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CECONOMY AG nicht entgegensteht. Die freenet AG hat außerdem mit Pressemitteilung vom 7. Mai 2024 angekündigt, dass Gravis „seinen Vertrieb in den insgesamt 37 Stores und dem Online-Shop zum 15. Juni 2024 weitestgehend einstellen“ wird.S

c. ESG-Beaufträge des Aufsichtsrats

Das Thema Environmental, Social, Governance (ESG) hat in den vergangenen Jahren mehr und mehr an Bedeutung gewonnen und ist als Bestandteil der Unternehmensstrategie von essentieller Bedeutung für CECONOMY. Das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat sieht deshalb ausdrücklich die Kompetenz „ESG – Environmental, Social and Governance“ vor. Um den Fokus zu ESG im Aufsichtsrat weiter zu erhöhen, hat sich der Aufsichtsrat der CECONOMY AG zudem entschieden, Frau Sabine Eckhardt und Frau Daniela Eckardt zu ESG-Beauftragten des Aufsichtsrats zu ernennen. Frau Sabine Eckhardt und Frau Daniela Eckardt haben dabei eine begleitende und beratende Funktion. Sie befassen sich schwerpunktmäßig strategisch mit ESG-Themen außerhalb der Berichterstattung und den Anreizmechanismen. Durch ihre Verantwortlichkeit für ESG-Themen in vorheriger Funktion als CEO Central Europe der Jones Lang LaSalle SE verfügt Frau Sabine Eckhardt über eine besondere Expertise in diesem Bereich. Frau Daniela Eckardt ist als ausgebildete Kauffrau im Einzelhandel und durch ihre langjährige Berufserfahrung mit den praktischen Unternehmensabläufen bestens vertraut und kann Verbesserungspotential in Bezug auf ESG-Themen besonders gut erkennen. Ihre Kundenorientierung ermöglicht es ihr zudem, nachhaltige und am Kundeninteresse orientierte Initiativen zu entwickeln.

4. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden ab Veröffentlichung auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ abrufbar sein. Dort ist auch das jeweils geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, der entsprechende Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie der

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022/23 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG veröffentlicht.

5. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

a. Compliance

Die geschäftlichen Aktivitäten des CECONOMY-Konzerns unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das risikobasierte Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Die Verantwortung für die Einhaltung von Compliance-Anforderungen liegt beim Vorstand der CECONOMY AG und bei den Geschäftsführungen der einzelnen Konzerngesellschaften. Im Geschäftsjahr 2023/24 wurde ein neuer Bereich namens Assurance etabliert, welcher von der Chief Assurance Officerin (CAO) als neue Executive Vice President geleitet wird und die Abteilungen Compliance, Privacy und Group Audit & Consulting unter sich vereint. Der Vice President Compliance & Privacy berichtet an den CAO und betreut als Chief Compliance Officer die Compliance-Belange der CECONOMY AG sowie der MediaMarktSaturn Retail Group. Das fachliche Reporting ist jederzeit unmittelbar an den Vorstand möglich.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen dedizierte Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Verhaltenscodex oder „Code of Conduct“ der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Kultur des CECONOMY-Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem weitere Richt- und Leitlinien, wie zum Beispiel zur Antikorruption und zum Kartellrecht. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein Prozess zu einem konsistenten und konsequenten Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht

Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY-Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen Hinweise auf potenzielle Verstöße in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird. Zudem erfolgt eine Gestaltung und Prüfung von Compliance-Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans von Group Audit & Consulting.

Einzelheiten zum Thema Compliance finden sich unter anderem im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen - Compliance“. Dort ist auch der Verhaltenskodex („Code of Conduct“) der CECONOMY AG abrufbar.

b. Chancen- und Risikomanagement

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Chancen- und Risikomanagement des CECONOMY-Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Chancen und Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Chancen- und Risikomanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement zeigt frühzeitig Entwicklungen und Ereignisse auf, die sich negativ auf die Erreichung der Geschäftsziele auswirken können, und analysiert ihre Auswirkungen. So kann CECONOMY zeitnah geeignete Maßnahmen zur Bewältigung und Überwachung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Chancen- und Risikomanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Einzelheiten zum Thema Chancen- und Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht des jährlichen Geschäftsberichts der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Investor Relations – Publikationen“ abrufbar.

c. Verantwortung und Nachhaltigkeit

CECONOMY legt großen Wert darauf, nicht nur zu wachsen, sondern auch nachhaltige Werte zu schaffen. Mit Tochterunternehmen MediaMarktSaturn als Leuchtturm der Branche strebt der Konzern danach, Wirtschaften mit Verantwortung zu verbinden. Im Zuge der stetigen Weiterentwicklung des Geschäftsmodells wird auch die Nachhaltigkeitsstrategie regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt. Die Sustainable Development Goals der UN dienen CECONOMY dabei als wichtige Richtschnur, um aktiv zu einer nachhaltigeren Zukunft

beitragen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung orientiert sich an den Standards der Global Reporting Initiative.

Mit dem Zielbild „Experience Electronics“ setzt CECONOMY als europäischer Marktführer neue Maßstäbe für Kundenerfahrungen, das bewusste Entdecken und Erleben von Technik und die Begleitung von Kunden im Alltag. Die „Impact Experience“ verankert Nachhaltigkeit als eine der vier Eckpfeiler im Zentrum der strategischen Weiterentwicklung.

Das Unternehmen verfolgt eine weitreichende Nachhaltigkeitsstrategie mit klaren Zielen: Die zunehmenden Anforderungen an Unternehmen hinsichtlich Reduktion der Treibhausgasemissionen, Schonung von Ressourcen und der Einhaltung von Gesetzesvorgaben und gleichzeitig die Betrachtung von Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil des Wachstums des Unternehmens führen CECONOMY zu höheren Mindeststandards in Bezug auf Geschäftstätigkeit und ESG (Environmental, Social and Governance)-Transparenz. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, arbeitet CECONOMY stetig an der Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie. Damit soll auch die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit mit den Erwartungen aller Stakeholder sichergestellt werden.

CECONOMY strebt ambitionierte strategische ESG-Ziele an, die dem Kapitel „Nachhaltigkeitsmanagement“ (Strategie) im Geschäftsbericht entnommen werden können:

Ziel 1: „Wir bieten ein klimaneutrales Einkaufserlebnis“

CECONOMY hat sich ehrgeizige, wissenschaftsbasierte Klimaziele im Rahmen der Vorgaben der Science Based Target initiative (SBTi) gesetzt, um seine Emissionen zu reduzieren (Scope-1–3-Reduktion). Durch die Reduktion der Emissionen der eingekauften Eigenmarkenprodukte, die Reduktion der Emissionen aller verkauften Produkte während der Nutzungsphase beim Endkunden sowie durch eine CO₂-neutrale Auslieferung an den Kunden erhalten diese die Möglichkeit, mit ihrem Einkauf einen Klimabeitrag zu leisten.

Ziel 2: „Wir bieten das nachhaltigste Angebot an Consumer-Electronics-Produkten und sind Vorreiter in der Kreislaufwirtschaft in Europa“

Durch energieeffiziente, nachhaltig produzierte und verpackte Produkte sowie durch Angebote, die den Produktlebenszyklus verlängern will CECONOMY sein Produkt- und Serviceangebot für Kunden attraktiver machen. Dabei sollen der Lebenszyklus eines Produkts durch Reparaturoptionen verlängert sowie das Angebot von Produkten zur Zweit- und Drittnutzung kontinuierlich ausgebaut werden.

Ziel 3: „Wir übernehmen soziale Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, Lieferanten und Gemeinden“

CECONOMY achtet die Menschenrechte und gestaltet ein Umfeld, das von Vertrauen, Respekt und nachhaltigem Fortschritt geprägt ist und engagiert sich über die Kerngeschäftsaktivitäten hinaus für die von CECONOMY betroffenen Gemeinden. Dabei ist auch Vielfalt ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur.

Einzelheiten zum Thema Verantwortung und Nachhaltigkeit finden sich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“. Des Weiteren veröffentlicht CECONOMY für das Geschäftsjahr 2023/24 einen Nachhaltigkeitsbericht, welcher im Februar 2025 veröffentlicht werden wird und ebenso auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“ vorzufinden sein wird.

6. Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der CECONOMY AG gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen, das heißt vor allem, ihr Stimmrecht auszuüben und Fragen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu erleichtern, stellt die CECONOMY AG Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Website zur Verfügung.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Hauptversammlungen der CECONOMY AG entspricht den Vorgaben des deutschen Aktienrechts, des Unionsrechts sowie internationalen Standards. Jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung der CECONOMY AG teilnehmen und dort sein Stimmrecht ausüben möchte, muss sich anmelden und einen Nachweis über seine Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erbringen. Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der CECONOMY AG ist für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tags vor der betreffenden Hauptversammlung zu beziehen und muss der CECONOMY AG ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung unter der in der Einberufung zu diesem Zweck angegebenen Adresse in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmelde- und Teilnahmebedingungen werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. In bestimmten, in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Fällen, zum

Beispiel für Vollmachten an Intermediäre und Aktionärsvereinigungen, können Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen (Proxy Voting). Neben der Vollmacht müssen die Aktionäre in diesem Fall auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen. Das Recht, anderen Personen Vollmacht zu erteilen, wird durch die Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbstverständlich nicht berührt. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Im Interesse der Aktionäre sorgt der Leiter der Hauptversammlung, dies ist im Regelfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats, für deren zügige und effiziente Abwicklung. Ziel ist es, eine ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG grundsätzlich nach spätestens vier bis sechs Stunden zu beenden.

7. Managers' Transactions, Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgrund von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Eigengeschäfte mit CECONOMY AG-Aktien oder CECONOMY AG-Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der CECONOMY AG (zusammen: sogenannte Managers' Transactions) mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den vorbezeichneten Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht aber nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt. Im Geschäftsjahr 2023/24 sind der CECONOMY AG zwei Managers' Transactions von Herrn Dr. Karsten Wildberger und zwei Managers' Transaction von Herrn Dr. Kai-Ulrich Deissner mitgeteilt worden.

Mitteilungen über Managers' Transactions sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Investor Relations – Rechtliche Mitteilungen veröffentlicht.

8. Abschlussprüfung 2023/24

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG hat am 14. Februar 2024 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, (PWC) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/24 sowie zum

Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2023/24 gewählt. Der entsprechende Auftrag des Aufsichtsrats zur Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigte die Empfehlungen in Ziffern D.8 und D.9 DCGK.

Der Abschlussprüfer erfüllt zwei wichtige Funktionen. Mit seiner Prüfungstätigkeit unterstützt er zum einen den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe und schafft andererseits die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Um beide Funktionen des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des Prüfers von besonderer Bedeutung. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der CECONOMY AG hat deshalb insbesondere auch die Aufgabe, sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überzeugen. Mit der Prüfung der Unabhängigkeit hat sich der Ausschuss auch im Geschäftsjahr 2023/24 befasst und diese festgestellt.